

Die Abschwächung moralischer Empörung. Eine Analyse politischer Reaktionen auf zivilgesellschaftliche Proteste gegen Gesetzesverschärfungen und Abschiebungen

Abstract

In einer problemsoziologischen Perspektive widmet sich dieser Beitrag den gegenwärtigen gesellschaftlichen Kontroversen um erforderliche und angemessene Reaktionen auf die sogenannte Flüchtlingskrise in Deutschland und der Europäischen Union. Aufbauend auf der Unterscheidung zweier konkurrierender Problemdefinitionen, die auf den Widerspruch zwischen einer politischen Ökonomie der Einwanderung und einer moralischen Ökonomie der Menschenrechte und des Flüchtlingsrechts verweisen, werden politische Reaktionen auf Protestformen zivilgesellschaftlicher Akteure untersucht. Anhand einer Analyse von Berichten der prominent zusammengesetzten *Bund-Länder-Arbeitsgruppe Rückführung* (AG Rück) wird argumentiert, dass rechtliche und administrative Maßnahmen darauf ausgerichtet sind, die Realisierung von Protesten zu erschweren, indem Anlässe für moralische Empörung unsichtbar gemacht und soziale Distanz zu Geflüchteten hergestellt werden.

Schlafworte: Fluchtmigration, gesellschaftliche Konflikte, Problemdefinitionen, Proteste, Abschiebungen

How Moral Outrage is Mitigated. An Analysis of Political Reactions to Portests against Legal Restrictions for and Deportations of Refugees

Abstract

The so called refugee crisis in Europe is an ongoing field of controversies and conflicts. The contribution points out that these controversies are based on two different conceptions of the crisis: as a crisis of political control and migration management; or as a crisis of human rights and protections for refugees. Before this background it is shown that the engagement of social movements for the rights of refugees is regarded by governmental organizations as an obstacle,

which hinders the enforcement of politics intending to control migration. The article analyzes different elements of a strategy aimed at diminishing the possibilities of protest against these politics, especially in the case of deportations.

Keywords: forced migration, social conflicts, social movements, power of definition, deportation

1. Einleitung

Die Frage nach den angemessenen und erforderlichen Reaktionen auf Fluchtmigration verweist auf ein gesellschaftliches Konfliktfeld, das durch Kontroversen innerhalb und zwischen politischen Parteien, nicht zuletzt aber zwischen Regierungspolitik und den zivilgesellschaftlichen Akteuren gekennzeichnet ist, die sich für den Schutz und die Rechte von Geflüchteten einsetzen. Für dieses Konfliktfeld gilt, dass nicht nur einzelne Entscheidungen und Maßnahmen kontrovers diskutiert werden, sondern dass die Grundsätze einer moralisch und politisch verantwortbaren Reaktion auf die gegenwärtigen Flucht- und Migrationsdynamiken umstritten sind.¹

Im Folgenden wird dieses Konfliktfeld in einer problemsoziologischen Perspektive analysiert. Diese ist darauf ausgerichtet zu untersuchen, welche Prämissen und Interessen der Setzung und Durchsetzung von konkurrierenden Problemdefinitionen durch kollektive Akteure zugrunde liegen sowie welche Strategien, Semantiken und Rhetoriken dafür relevant sind (vgl. Groenemeyer 2001). Dabei wird hier *erstens* von einem Verständnis sozialer Konflikte als Auseinandersetzungen um angemessene Definitionen des jeweiligen Problems ausgegangen. Soziale Konflikte werden damit als Kämpfe »um Produktion und Durchsetzung der legitimen Sicht der sozialen Welt« (Bourdieu 1992: 151) in den Blick genommen, in denen Akteure versuchen, durch »claim-making activities« (Spector/Kitsuse 1987) Definitionsmacht zu erlangen. Mittels der Durchsetzung ihrer Problemdefinition versuchen jeweilige Akteure einen Rahmen zu etablieren, der einen spezifischen Möglichkeitsraum für erforderliche und akzeptable Problemlösungen etabliert. *Zweitens* ist für die folgende Analyse in Anschluss an Barrington Moore (1982; vgl. Steinert 1981) die Annahme grundlegend, dass soziale Bewegungen

1 Bei Konrad Ott (2016) liegt eine Analyse einschlägiger Argumentationen vor, die auf der Unterscheidung von gesinnungsethischen und verantwortungsethischen Positionen beruht. Diese basiert auf einer Präferenz des Autors für eine verantwortungsethische Position, kommt aber im Ergebnis gleichwohl zu der Einschätzung (Ott 2016: 85), dass die argumentative Begründungsbasis der Gesinnungsethik im Fall der Flüchtlingsthematik deutlich besser entwickelt ist als die der Verantwortungsethik.

als Konfliktakteure vielfach durch Formen einer moralischen Empörung motiviert waren und sind, der die Einschätzung zugrunde liegt, dass durch die vorherrschende Politik basale Prinzipien eines impliziten Gesellschaftsvertrags verletzt werden. Soziale Bewegungen basieren demnach auf der Einschätzung, dass durch die vorherrschende Politik die normativen Grundsätze des Gesellschaftsvertrags missachtet werden und handeln auf der Grundlage des »Gefühl[s], dass Unrecht geschieht« (Moore 1982: 45).

Der Beitrag ist in vier Abschnitte gegliedert. Zunächst werden die kontroversen Problemdefinitionen und ihre Implikationen diskutiert. Daran anschließend werden staatliche Reaktionen auf zivilgesellschaftliche Proteste untersucht, wofür Berichte einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Bundesländer und der Bundespolizei herangezogen werden. Bevor abschließend Folgerungen aus der Analyse des Konfliktfelds sowie politischer und rechtlicher Entwicklungen gezogen werden, wird die Herstellung sozialer Distanz als Schlüsselement einer Strategie aufgezeigt, die darauf ausgerichtet ist, zivilgesellschaftliche Proteste zu erschweren. Empirische Grundlagen des vorliegenden Beitrags sind die anhaltende teilnehmende Beobachtung der politischen und medialen Auseinandersetzungen um die Flüchtlingspolitik sowie diskursanalytische Studien (vgl. Bade 2016).²

2. Kontroverse Problemdefinitionen und ein politisches Dilemma

Aus problemsoziologischer Perspektive können die gegenwärtigen gesellschaftlichen Kontroversen um erforderliche und angemessene Reaktionen auf die sogenannte Flüchtlingskrise in Deutschland und der Europäischen Union – im Sinne einer idealtypischen Vereinfachung³ – als Konflikt um die Durchsetzung zweier gegensätzlicher und konkurrierender Problemdefinitionen⁴ betrachtet werden, die auf eine »politische Ökonomie der Einwanderung« einerseits, eine »moralische Ökonomie des Asylrechts« (Fassin 2016: 77) andererseits verweisen: Die politische

2 Für eine bessere empirische Fundierung der im Folgenden entwickelten Argumentation wären detailliertere Diskursanalysen erforderlich, die gegenwärtig jedoch noch nicht vorliegen können, da sich die Analyse auf aktuelle Entwicklungen bezieht.

3 Idealtypen im Sinne Max Webers sind von Realtypen dahingehend zu unterscheiden, dass es sich um analytische Abstraktionen handelt, für die gilt, dass die unterschiedlichen Idealtypen sich in den von jeweiligen Akteuren in der Realität eingenommenen Positionen überlagern können.

4 Eine weitere Problemdefinition folgt einer instrumentellen Perspektive; sie betrachtet Geflüchtete als mögliche Lösung für die Probleme der Demographie und/oder des Arbeitsmarktes; diese kann sich mit den beiden gegensätzlichen Positionen in jeweiligen Gemengelagen verbinden – so mittels der Unterscheidung nützlicher und problematischer Flüchtlinge oder als Stützung des moralischen Arguments durch ein instrumentelles.

Ökonomie der Einwanderung betrachtet Migrationskontrolle als ein zentrales Element staatlicher Politik. Im Zuge der steigenden Zahlen von Geflüchteten gewinnt diese Problemdefinition im politischen Diskurs der Europäischen Union an Einfluss. Sie rückt die Flüchtlingskrise primär als Krise der staatlichen Kontrolle von Migrationsdynamiken in den Blick. Exemplarisch wird dies in der erklärten Zielsetzung deutlich, als »illegal« deklarierte Migration zu verhindern sowie in der daraus abgeleiteten Forderung nach »Anstrengungen, um die Ströme irregulärer Migranten, insbesondere aus Afrika, einzudämmen und die Rückkehraten zu verbessern« (Europäischer Rat 2016: 2). Diese Problemdefinition setzt voraus, dass das Recht und die Möglichkeit über Zugang und Aufenthalt auf dem Territorium zu entscheiden, ein fraglos legitimes Moment staatlicher Souveränität ist. Vor diesem Hintergrund wird das Verhältnis der angenommenen gesellschaftlichen Aufnahmefähigkeit und -bereitschaft zu der vermeintlich zu großen Zahl derjenigen problematisiert, die sich als Flüchtlinge deklarieren (Tiedemann 2014). Zudem werden der vermeintliche Missbrauch des Asylrechts durch sogenannte Wirtschaftsflüchtlinge und Armutsmigrant/innen und – darauf werde ich im Weiteren noch näher eingehen – die unzureichende Durchsetzung des geltenden Rechts, als durch politische Maßnahmen anzugehende Problematiken benannt (vgl. Scherr/Inan 2017).

Die zweite, gegensätzliche Problemdefinition basiert auf einer normativen Rahmung und führt zu einer Kritik der herrschenden Flüchtlingspolitik als Verletzung grundlegender moralischer Prinzipien. Sie rückt die Krise als eine Krise des Flüchtlingsschutzes in den Blick, die durch Abwehrmaßnahmen und unterlassene Hilfeleistungen geprägt ist, Möglichkeiten zur Flucht etwa durch Grenzschließungen zunehmend erschwert und die Durchsetzung des Aufenthaltsrechts gegenüber abgelehnten Asylbewerber/innen durch erzwungene Ausreisen forciert – dies mit dramatischen, auch tödlichen Folgen. Diese Problemdefinition kritisiert die herrschende Flüchtlingspolitik als Verletzung grundlegender moralischer Prinzipien und geht mit dem Rekurs auf eine menschenrechtliche Moral und dem Anspruch auf eine solidarische Haltung zu Geflüchteten einher.⁵

Sozialer Träger der Problemdefinition, welche die Krise des Flüchtlingsschutzes ins Zentrum stellt, ist ein in sich heterogenes Spektrum zivilgesellschaftlicher Initiativen und Organisationen, das unter anderem durch die Flüchtlingsräte der Bundesländer, Pro Asyl, Teile der christlichen Kirchen und in wissenschaftsnahen

5 Steinhilper und Fleischmann (2016: 70) weisen darauf hin, dass neben einer moralisch motivierten Politikkritik ein ihres Erachtens politisch naives »humanitär-caritatives Dispositiv« der Hilfe in der Zivilgesellschaft einflussreich ist; vgl. dazu auch Kleist und Karakayali (2015).

Kontexten, durch das Netzwerk Kritische Migrations- und Grenzregimeforschung sowie den Rat für Migration repräsentiert wird.⁶ Diese Initiativen und Organisationen formulieren nicht erst seit den Zuspitzungen des Jahres 2015, sondern teilweise bereits seit den 1980er Jahren eine Kritik, deren zentraler Bezugspunkt die Forderung ist, Flüchtlingspolitik an Grundsätzen einer menschenrechtlich begründbaren Moral auszurichten.

Die Möglichkeit und die relative Stärke einer sich auf die Menschenrechte berufenden Kritik resultiert vor allem daraus, dass die Menschenrechte auch seitens der Europäischen Union und der nationalen Politik als normativer Basiskonsens, als zentrale Wertegrundlage des gesellschaftlichen Selbstverständnisses beansprucht werden. So wird in § 2 des konsolidierten Vertrags über die Europäische Union programmatisch formuliert: »Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören« (Europäische Union 2010: 17). Damit kann die Kritik an Grundprinzipien eines Gesellschaftsvertrags appellieren, deren Gültigkeit als normativer Maßstab auch von den Kritisierten nicht bestritten wird. Der Bezug auf die Menschenrechte erfolgt dabei auf beiden Seiten nicht nur in einer rechtspositivistischen Weise, also als Bezugnahme auf rechtlich verbindliche Normen des Völkerrechts, des europäischen und des nationalen Rechts, sondern als Inanspruchnahme moralischer Grundprinzipien, der über die Menschenrechte als kodifiziertes Recht hinausgeht.

Die Frage, welche Konsequenzen aus den als basale Werte verstandenen Menschenrechten für den Umgang mit Geflüchteten zu ziehen ist, kann folglich als Frage danach gestellt werden, ob staatliche Flüchtlingspolitik und das geltende Flüchtlingsrecht die normativen Grundsätze des Gesellschaftsvertrags, d. h. von elementaren humanitären Prinzipien, deren Anerkennung von allen erwartet werden kann, verletzen (vgl. Ott 2016: 52ff.). Die Auseinandersetzungen um eine legitime Flüchtlingspolitik bewegen sich damit in einem diskursiven Rahmen, in dem sich staatliche Politik nicht allein als an nationalen oder supranationalen Interessen ausgerichtete Machtausübung legitimieren kann, sondern daraus verwie-

6 Der Verfasser verfügt durch teilnehmende Beobachtung über Kenntnisse der einschlägigen Bewegungszusammenhänge; ein Forschungsprojekt, das sich mit den Protesten gegen Abschiebungen befasst, wird gegenwärtig am IMIS Osnabrück unter Leitung von Helen Schwenken durchgeführt (Schwenken/Kirchhoff 2016). Die Problematik einer Forschung, welche die Organisationen, Initiativen und Netzwerke analysiert, die Proteste und Widerstände bewerkstelligen, besteht darin, das einschlägige Informationen nicht nur ein öffentliches Interesse bedienen, sondern auch für Versuche relevant sein können, zivilgeschäftliche Proteste zu schwächen.

sen ist, eine universalistisch verstandene Moral als zusätzlichen Bewertungsmaßstab prinzipiell zu akzeptieren. Daraus resultiert ein nicht auflösbares Dilemma für die Akteure staatlicher Flüchtlingspolitik: Sich politisch auf einen uneingeschränkten Primat national gefasster Interessen gegenüber menschenrechtlichen Prinzipien zu berufen und menschenrechtliche Kriterien als nachrangig oder irrelevant zurückzuweisen, wie dies rechtspopulistische und rechtsextreme Positionen fordern (vgl. Benoist 2004), hieße, den moralischen Basiskonsens aufzukündigen. Dies ist aber weder politisch vertretbar, noch rechtlich zulässig. Zugleich aber sind politische Entscheidungen, die offenkundig humanitär inakzeptable – auch tödliche – Folgen haben, im Rahmen dieses Basiskonsenses nicht zureichend legitimierbar. In der Folge oszilliert der dominante flüchtlingspolitische Diskurs anhaltend zwischen nationalen Interessenkalkülen und menschenrechtlichen Abwägungen⁷ und ermöglicht damit eine Kritik, die auf den deklarierten Primat der vermeintlich uneinschränkbaren Menschenrechte verweist.

Im Weiteren wird aufgezeigt, dass für den Umgang mit diesem Dilemma und den darauf bezogenen Protesten zivilgesellschaftlicher Akteure eine politische Strategie wirksam wird, die auf die Abschwächung der Kritik zielt. Diese ist darauf ausgerichtet, Proteste durch rechtliche und administrative Maßnahmen zu erschweren, Anlässe für moralische Empörung unsichtbar zu machen und soziale Distanz herzustellen. Zudem versuchen staatliche Akteure, die Differenz von Moral und Recht zu bestreiten. Diese Strategie erscheint erfolgversprechend, denn moralische Empörung, die immer wieder mit ihrer Aussichtslosigkeit konfrontiert wird, lässt sich, wie Barrington Moore (1982: 604ff.) klassisch gezeigt hat, nicht auf Dauer stellen.

3. Die Konturierung einer Strategie gegen zivilgesellschaftliche Proteste

An einen gemeinsamen Wertekonsens appellierende Proteste und Widerstände von zivilgesellschaftlichen Akteuren gegen Maßnahmen der staatlichen Flüchtlingspolitik können politisch nicht folgenlos ignoriert werden, insbesondere dann, wenn sie mediale Resonanz erzielen und mit einer breiten Zustimmung in der Bevölkerung zu rechnen ist. In der Perspektive staatlicher Flüchtlingspolitik werden sie gegenwärtig jedoch nicht primär als legitime Formen der politischen Partizipation, sondern vor allem als Legitimationsprobleme und Hindernisse für die Durchsetzung flüchtlingspolitischer Maßnahmen wahrgenommen. Dies zeigt sich

⁷ Siehe dazu am Fall von Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und der Verwaltungsgerichte über Asylanträge in Scherr (2015a).

deutlich im Bericht einer prominent zusammengesetzten gemeinsamen Arbeitsgruppe der Bundesländer und der Bundespolizei, der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Rückführung (AG Rück). Dieser ist für die vorliegende Analyse deshalb von zentraler Bedeutung, weil dort explizit Überlegungen einflussreicher Akteure staatlicher Politik dazu dokumentiert sind, wie politisch als erforderlich geltende Maßnahmen gegen Widerstände aus der Zivilgesellschaft und von Geflüchteten durchgesetzt werden können. Der Bericht wurde 2011 unter dem Titel »Vollzugsdefizite – Ein Bericht über die Probleme bei der praktischen Umsetzung von ausländerbehördlichen Ausreiseaufforderungen« vorgelegt (AG Rück 2011). Er analysiert Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Abschiebungen und setzt sich mit Maßnahmen auseinander, durch die Widerstände gegen die Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen überwunden werden sollen. Die Relevanz des Berichts wird auch darin deutlich, dass dieser dann 2014 zur Etablierung einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe unter der Leitung des Bundesinnenministeriums geführt hat und 2015 Anlass einer Evaluation war (AG Rück 2015). In dieser Evaluation wird festgestellt, dass die 2011 erarbeiteten Vorschläge zwischenzeitlich in Gesetzentwürfe eingegangen sind (AG Rück 2015: 3; vgl. Deutscher Bundestag 2016: 18f.). Rückblickend kann diesbezüglich nunmehr konstatiert werden, dass diese Entwürfe dann 2015 und 2016 im Rahmen der sogenannten Asylpakete I und II zu einem erheblichen Teil auch tatsächlich beschlossen wurden.⁸

Ein zentraler Ausgangspunkt des 2011 vorgelegten Berichts ist die Beobachtung, dass die Durchsetzung des geltenden Rechts nicht nur an administrativen Umsetzungsschwierigkeiten, sondern nicht zuletzt auch an den »gesellschaftlichen Rahmenbedingungen« (AG Rück 2011: 4) scheitert. Das heißt: an Widerständen aus der Zivilgesellschaft und dem Einfluss zivilgesellschaftlicher Proteste auf politische Akteure sowie der medialen Berichterstattung über die institutionalisierte Politik. Konstatiert wird zudem, dass sich die »Kluft zwischen rechtmäßigem Verwaltungshandeln und (gesellschafts-) politischen Ansprüchen und Erwartungen [...] zunehmend« (AG Rück 2011: 3) vergrößert habe. Darauf bezogen wird folgende Einschätzung formuliert:

»Interessierte Kreise haben es verstanden, ein funktionierendes länderübergreifendes Netzwerk aufzubauen, mit dem auf allen Ebenen in ihrem Sinne Einfluss ausgeübt wird. Sehr gute Kontakte zu Printmedien und auch zu TV-Sendern werden genutzt, um behördliches Handeln zu desavouieren und als inhuman anzuprangern. Die Berichterstattung ist vielfach tendenziös und schreckt auch vor der Verbreitung gezielter Unwahrheiten nicht zurück. Be-

8 Ein informativer Überblick in Verbindung mit einer kritischen Kommentierung der beschlossenen Gesetzesentwürfe liegt u.a. bei Pro Asyl (2016a, b) vor.

hördliche Bestrebungen um Klarstellung werden ignoriert. Eine objektive Berichterstattung findet nur selten statt« (AG Rück 2011: 4).

Unterstellt wird damit – in einem verschwörungstheoretischen Duktus und ohne dass dafür empirische Belege genannt werden – eine gezielte und erfolgreiche Einflussnahme zivilgesellschaftlicher Akteure auf die Medien, denen zudem generalisierend eine unsachliche, journalistische Grundsätze verletzende Berichterstattung vorgeworfen wird. Als Ergebnis davon wird eine erhebliche Legitimationsproblematik für rechtsförmige Maßnahmen angenommen:

»In kleinen, aber aktiven Teilen der Bevölkerung und in einem Großteil der Medien werden Rückführungsentscheidungen und -maßnahmen ausschließlich unter emotionalen und nicht unter ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet. Insbesondere die meist einseitige mediale Berichterstattung, die ungeachtet der entscheidungserheblichen Sachverhalte und der Bindungswirkung demokratischer Gesetze, Rückführungsmaßnahmen kritisch begleitet, erzeugt einen erheblichen Rechtfertigungsdruck. Verweise der Behördenvertreter auf die geltende Rechtslage und gerichtliche Entscheidungen werden regelmäßig im Sinne hartherziger Behördenignoranz gegenüber humanitären Aspekten dargestellt« (AG Rück 2011: 15).

Implizit wird damit ein Gegensatz zwischen der einer als irrational bewerteten Kritik und einer rationalen und rechtsförmigen staatlichen Politik postuliert. Dies führt zu der Einschätzung, dass der angenommene Rechtfertigungsdruck nicht auf einen sachlichen Rechtfertigungsbedarf verweist, sondern als überwindendes Hindernis verstanden werden kann.

Weiter wird behauptet, dass diese Situation im Ergebnis dazu führt, dass aus Sicht der Arbeitsgruppe notwendige administrative Maßnahmen auch durch zuständige politische Akteure behindert bzw. zumindest nicht unterstützt werden:

»Je nach politischer Konstellation der regierenden Parteien werden die Hürden für die Ausländerbehörden beim Vollzug oft durch interne Weisungen und entsprechende Erlassregelung über bspw. besondere Prüfungsvorgaben höher und höher gegangen und dadurch aufenthaltsbeendende Maßnahmen immer mehr erschwert. Es ist aber nicht nur die Landes- und Bundespolitik, deren Unterstützung bei der Rückführung vielfach vermisst wird. Allgemein bekannt ist auch die Einflussnahme durch die Lokalpolitik auf kommunaler Ebene. Da gibt es den Bürgermeister oder Landrat, der wegen des drohenden Imageschadens aber auch angesichts nahender Kommunalwahlen in den Medien nicht in Verbindung mit Abschiebungen gebracht werden möchte oder aus eigener politischer Anschauung dem Abschiebungsvollzug seiner Ausländerbehörde den Rückhalt versagt« (AG Rück 2011: 5).

Hier wird eine generelle Medienkritik um eine gleichermaßen pauschale Kritik politisch Verantwortlicher ergänzt. Vor dem Hintergrund dieser Diagnose wird dann eine Reihe von Lösungsvorschlägen entwickelt, die zum Teil auf die Optimierung von administrativen Abläufen und Rechtsvorschriften zielen, zum Teil aber auch explizit auf die Schwächung von Widerstandsmöglichkeiten sowie die

Durchsetzung einer medialen Gegenstrategie ausgerichtet sind. Für die angestrebte Schwächung von Widerstandsmöglichkeiten ist u.a. der Vorschlag bedeutsam, dass konkrete Abschiebungstermine nicht mehr angekündigt werden sollen. Begründet wird dieser Vorschlag mit der Einschätzung, dass Widerstände gegen Abschiebungen sich erst dann verstärkt entwickeln, wenn konkrete Termine bekannt gegeben werden (AG Rück 2011: 12). Dies betrifft faktisch nicht allein Versuche der direkt Betroffenen, Abschiebungen zum Teil durch zeitweises Untertauchen zu vermeiden, sondern auch zivilgesellschaftliche Protestformen wie Sitzblockaden, mit denen in einigen Städten Deutschlands (z. B. Osnabrück, Freiburg) einzelne Abschiebungen erfolgreich verhindert wurden.⁹ Denn auch diese Protestformen können faktisch nur dann erfolgreich realisiert werden, wenn Termine bekannt werden, damit zeitnah Vorbereitungen getroffen werden können. Dieser Vorschlag wurde im sogenannten Asylpaket I im Oktober 2015 zu einer gesetzlichen Vorschrift, durch die festgelegt wird, dass Abschiebungstermine nicht mehr angekündigt werden dürfen.¹⁰ Damit wird es den zuständigen Vollzugsbehörden und kommunalpolitischen Akteuren qua Gesetz explizit untersagt, diesbezügliche Informationen an die Betroffenen und die kommunale Öffentlichkeit weiterzugeben, um so Proteste und Widerstände gegen den Vollzug von Abschiebungen zu erschweren.

Als ein weiteres Hindernis für die Durchsetzung von Abschiebungen wird konstatiert, dass »viele Ärzte mangels Einsicht in die rechtliche und tatsächliche Faktenlage oder aus weltanschaulicher/berufsethischer Sicht nicht zur Vollzugsmaßnahmen beitragen wollen« (AG Rück 2011: 14). Damit wird auch die professionelle Ethik der medizinischen Berufe zu einem potenziellen Abschiebehindernis erklärt. Auf diese Einschätzung hat der Gesetzgeber inzwischen mit einer gesetzlichen Vorgabe reagiert, die generell unterstellt, dass keine gesundheitlichen Abschiebehindernisse vorliegen und eng gefasste Kriterien festgelegt, unter denen der Beweis des Gegenteils erbracht werden kann (Bundesregierung 2016a).¹¹

9 Berichte dazu sind in der lokalen Presse sowie Dokumentationen zivilgesellschaftlicher Initiativen zu finden, so z. B. Osnabrück Alternative (2015).

10 Die entsprechende Formulierung im § 59, Abs. 1 Aufenthaltsgesetz lautet: »Nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise darf der Termin der Abschiebung dem Ausländer nicht angekündigt werden.«

11 Die einschlägigen Bestimmungen finden sich im § 60a, Absatz 2c des Aufenthaltsgesetzes. Dort heißt es: »Es wird vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung er-

Mit Blick auf die Legitimationsproblematik wird festgestellt, dass kaum die Chance besteht, eine tendenziöse Berichterstattung, die für »interessierte Kreise und überwiegend auch die Medien« (AG Rück 2011: 15) behauptet wird, zu beeinflussen. Darauf bezogen wird eine offensive Medienstrategie vorgeschlagen:

»Neben der Behandlung des Themas ›Ausländer‹ im Zusammenhang mit Arbeitsmigration und Integration, sollte auch das Thema ›Rückführung‹ als wichtiges ordnungsrechtliches Element publizistisch offensiv vertreten werden« (AG Rück 2011: 15).

Im zweiten Halbjahr 2015 war die Umsetzung dieser Medienstrategie zu beobachten. Dies im Hinblick auf zwei Aspekte: Durch die – zunächst hoch umstrittene – Ausweitung des Konzepts der sogenannten sicheren Herkunftsstaaten auf die Westbalkanstaaten wurde Geflüchteten aus diesen Ländern erstens generell der Anspruch in Abrede gestellt, sich legitim auf das Asyl- und Flüchtlingsrecht berufen zu können. Dies hat nicht nur rechtliche Folgen im Sinne verkürzter Asylverfahren und in vielen Hinsichten eingeschränkter Rechtsansprüche der Flüchtlinge aus diesen Staaten (vgl. Paech 2014; Pro Asyl 2016c). Es hat auch im Sinne einer suggestiven Begrifflichkeit den symbolpolitischen Effekt, dass damit Protesten und Widerständen gegen die Ablehnung von Asylanträgen sowie gegen Abschiebung die Legitimation bestritten wird. Dies geschieht mittels einer Beweislastumkehr: Wer behauptet, dass in diesen als sicher deklarierten Staaten entgegen einer rechtskräftig gewordenen Einschätzung flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung stattfindet, muss – etwa in Verwaltungsgerichtsverhandlungen – einen erheblichen Begründungsaufwand erbringen, der medial und öffentlich kaum vermittelbar ist (Scherr 2015a).

Zweitens konnte noch bis Mitte 2015 begründet festgestellt werden, so in der Evaluation des Berichts Vollzugsdefizite, dass »Abschiebungen seit vielen Jahren in einem gesellschaftlichen Klima der Ächtung und Ablehnung« stattfinden (AG Rück 2015: 5; vgl. Scherr 2015b). Dagegen ist seit Herbst 2015 zu beobachten, dass unter dem Stichwort »integriertes Rückkehrmanagement«¹² und mit der euphemistischen Redeweise von »freiwilligen Ausreisen« eine sprachliche Beschönigung und Verschleierung des Zwangscharakters entsprechender Maßnahmen erfolgt ist und die Steigerung der erfolgreichen Abschiebemaßnahmen offensiv als wünschenswertes Ziel vertreten wird. So forderte z. B. die Bundeskanzlerin »eine

folgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.«

12 Beim BAMF wurde 2016 entsprechend eine »Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement« eingerichtet.

nationale Kraftanstrengung zur Rückführung derer, die abgelehnt wurden«.¹³ Abschiebungen werden damit nicht mehr als problematisches Mittel diskutiert, als in hohem Maß begründungsbedürftiger Akt der Anwendung unmittelbaren Zwangs mit gravierenden negativen Folgen für die Betroffenen (Scherr 2015b), sondern offensiv als erforderliches und zulässiges Mittel der Flüchtlingspolitik dargestellt.

In der Folge gerät eine Position, die Abschiebungen als ein moralisch fragwürdiges Mittel staatlicher Politik problematisiert, in die Defensive. Exemplarisch deutlich wird dies etwa in einer umfangreichen Expertise der Robert-Bosch-Stiftung zur Neuausrichtung der Flüchtlingspolitik, die Anfang 2016 Gegenstand einer Expertentagung beim Bundespräsidenten war. Obwohl Pro Asyl als gegenüber Abschiebungen kritische zivilgesellschaftliche Initiative an der Erstellung dieses Berichts beteiligt war, wird in der abschließenden Fassung auf die Problematik von Abschiebungen nur noch sehr knapp eingegangen und werden kritische Positionen als randständig eingeordnet¹⁴:

»Die tatsächlichen Möglichkeiten zur Durchführung von Abschiebungen werden – so die vorherrschende öffentliche Meinung – nicht ausgeschöpft. Die Rückkehrpolitik, insbesondere der Aspekt Abschiebung, ist ein wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Diskurses über die Aufnahme von Flüchtlingen und die Legitimität ihrer Einreise. Abschiebungen sind in diesem Diskurs ein rechtsstaatliches migrationspolitisches Mittel der Steuerung und Kontrolle. Die Legitimität, wenn auch nicht die Legalität von Abschiebungen ist aber mitunter strittig« (Robert-Bosch-Stiftung 2016: 182).

Im Zusammenhang mit dieser Entproblematisierungsstrategie wurde die Zahl der realisierten Abschiebungen in den Jahren 2015 und Jahr 2016 deutlich erhöht (Bundesregierung 2016a), was politisch wiederkehrend als Erfolg dargestellt wurde. Gleichwohl wird die Zahl der realisierten Abschiebungen seitens der Bundesregierung immer noch als unzureichend bewertet (BMI 2016).

13 So in einer Rede beim »Deutschlandtag« der Jungen Union im Oktober 2015, über die medial breit berichtet wurde; hier zitiert nach einem Artikel in der Wochenzeitung Die Zeit vom 15.10.2016.

14 Dies hat dann eine abweichende Stellungnahme von Pro Asyl veranlasst: »Die oft in der Öffentlichkeit zu hörende Position, nach der anerkannte Asylsuchende bleiben dürfen, abgelehnte alleinstamt abgeschoben werden müssen, ist aus Sicht von PRO ASYL ebenso falsch wie die immer wieder zu hörende Position, es werde nicht ausreichend abgeschoben. [...] PRO ASYL hat in der Kommission weitergehende Forderungen nach einem Abschiebestopp nach Afghanistan oder der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für die Betroffenen eingebracht« (Pro Asyl 2016d.).

4. Die Herstellung sozialer Distanz als strategisches Schlüsselement

Die seit Herbst 2015 im Rahmen der Asylpakete I und II durchgesetzten Maßnahmen gehen zum Teil deutlich über die 2011 formulierten Forderungen der AG Rück hinaus. Zu erwähnen ist diesbezüglich nicht zuletzt die Neuregelung zu sicheren Herkunftsstaaten im Asylgesetz (§ 47). Demnach haben Geflüchtete aus den sogenannten sicheren Herkunftsstaaten im Fall einer Ablehnung ihres Asylantrags als »offenkundig unbegründet« bis »zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung« in der ihnen zugewiesenen Aufnahmeeinrichtungen zu verbleiben und sollen in dieser Zeit auch keinen Zugang zum Arbeitsmarkt finden. Damit wird die Entstehung sozialer Kontakte mit der einheimischen Bevölkerung erschwert, zumal die Zugänge zu diesen Einrichtungen restriktiv gehandhabt werden. Dies hat zur Folge, dass Formen der Solidarisierung, die sich auf der Grundlage sozialer Kontakte und dem Abbau sozialer Distanz entwickeln können, unwahrscheinlich werden. Die Annahme eines Zusammenhangs zwischen sozialen Kontakten und einer Solidarisierung, die den Vollzug von Abschiebungen erschwert, ist inzwischen auch explizit Grundlage weiterer Bemühungen, eine solche Unterbringung von Geflüchteten durchzusetzen, die Kontaktaufnahme behindert. Diesbezüglich wird die Bundeskanzlerin in einer Presseklärung der Bundesregierung wie folgt zitiert:

»Wir arbeiten daran, dass Rückführungen möglichst aus den Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgen können; denn wir wissen: Wenn Menschen erst einmal durch ehrenamtliche Helfer in Kommunen integriert werden, dann ist die Rückführung sehr viel schwerer und schwieriger« (Bundesregierung 2017).

Soziologisch betrachtet ist dies eine erfolgsversprechende Strategie. Denn in Anschluss an Zygmunt Bauman (1992: 166-167) ist es plausibel anzunehmen, »dass die Bereitschaft zur Grausamkeit steigt, je größer die soziale Distanz zum Opfer wird«. Räumliche und symbolische Distanzierung schwächen Empathie und moralische Betroffenheit und tragen dadurch zur Akzeptanz von Zwangsmaßnahmen bei.

Auch die zunehmend forcierte Strategie der Europäischen Union zu einer Externalisierung der Flüchtlingsabwehr mittels einer Zusammenarbeit mit den Anrainerstaaten des Mittelmeers sowie mit Staaten im subsaharischen Afrika (vgl. Bundesregierung 2016b; Klepp 2010; United Nations/Crépeau 2015) wird faktisch als Herstellung sozialer Distanz wirksam. Eine Folge davon ist nicht nur, dass die Zugangsmöglichkeiten zum europäischen Territorium erschwert werden und damit auch die Möglichkeit, sich auf das europäische Recht zu berufen.¹⁵ Ein weiterer Ef-

15 Denn im internationalen Flüchtlingsrecht ist festgeschrieben, dass Flüchtlinge keine Anträge auf Asyl oder Anerkennung nach Genfer Konvention in den Botschaften der EU-Länder in ihrem Her-

fekt besteht darin, dass die moralisch aufladbaren, empörungsträchtigen Bilder von ertrinkenden Geflüchteten im Mittelmeer und vom Elend der an den Außengrenzen der Europäischen Union nicht mehr entstehen. Das Elend der Flüchtenden in der Sahara oder an den Grenzen westafrikanischer Staaten bleibt jedoch – jedenfalls bislang – medial weitgehend unsichtbar und ist damit kaum als Grundlage einer moralischen Kritik der herrschenden Flüchtlingspolitik verwendbar.

Außerdem sind zwischenzeitlich auch erhebliche Gewöhnungseffekte beobachtbar: Immer wiederkehrende Berichte über Tod und Elend Geflüchteten erzielen im politischen Diskurs kaum noch Resonanz. Dies hängt auch damit zusammen, dass die gesellschaftliche Erzeugung von Empörung zentral von medialen Darstellungen abhängig ist, die ihren eigenen Themenkonjunkturen folgen. In einem Artikel, der in der Wochenzeitung ›Die Zeit‹ erschienen ist, kommt die Journalistin Caterina Lobenstein (2016) zudem zu folgender Einschätzung:

»Als der AFD-Vize Alexander Gauland über den Fußballer Jerome Boateng sagte, viele Deutsche wollten einen wie Boateng nicht als Nachbarn haben: Shitstorm von allen Seiten. Aber war ein Mucks zu hören, als einige Wochen zuvor geheime Papiere aus Brüssel an die Öffentlichkeit gelangten? Als nachzulesen war, dass die europäische Union Flüchtlinge zurück nach Libyen schicken lassen will, dorthin, wo Schwarze nicht diskriminiert werden, sondern verklavt? Nach einem Jahr Flüchtlingskrise ist klar: auch Empörung hat ihre Außengrenzen« (Lobenstein 2016).

Aus soziologischer Sicht kann dieser Einschätzung zugestimmt und sie auch dadurch erklärt werden, dass Nationalstaaten und auch die Europäische Union, wie Uwe Schimank formuliert (2005: 401) hat, als »Informations- und Betroffenheits-horizonte« wirksam werden. In einer gerechtigkeits-theoretischen Perspektive lassen sich hierin die Effekte dessen sehen, was Thomas Pogge (2011) den gewöhnlichen Nationalismus genannt hat, d.h. der Eingrenzung der eigenen Verantwortlichkeit und moralischen Zuständigkeit auf Angehörige der eigenen Nation bzw. auf Ereignisse innerhalb des eigenen Nationalstaats. Soziale Distanzierung erfolgt hier mittels symbolischer Abgrenzung von Nationen als imaginären Gemeinschaften.

Ein weiteres Element der Strategie, die auf Abschwächung der Kritik zielt, ist der Verweis auf die Rechtsstaatlichkeit der Verfahren der Migrationskontrolle. Damit wird suggeriert, dass die Orientierung an geltenden Gesetzen und ihrer rechtstaatlichen Durchsetzung eine hinreichende moralische Absicherung darstelle; dies ist zwar ein soziologisch (wie auch historisch) leicht durchschaubarer Irrtum,

kunftsland stellen können, sondern erst dann, wenn sie die Grenze oder das Territorium der Europäischen Union erreichen.

dessen wirksame Aufdeckung jedoch u.a. daran scheitert, dass soziologische Kritik politischer Kommunikation medial wenig nachgefragt wird. In einer Analyse einschlägiger Entscheidungen des BAMF und der Verwaltungsgerichte in Asylverfahren lässt sich zeigen (vgl. Scherr 2015a), dass diese das moralische Kriterium der Eindeutigkeit keineswegs erfüllen, sondern dass es sich um komplexe Abwägungen handelt, deren Ergebnis von sehr kontingenten Faktoren abhängig ist. Auch darin zeigt sich, dass moralische Legitimität und rechtliche Legalität keineswegs identisch sind. Gleichwohl ist der Verweis auf die Rechtsförmigkeit und die Autorität der Gerichte ein wirksames Mittel, um moralische motivierte Kritik zu verunsichern und zu relativieren.

5. Folgerungen für die Flüchtlingsforschung

Wie im vorliegenden Beitrag deutlich wurde, werden gesellschaftliche Konflikte im Feld der Flüchtlingspolitik auch jenseits der etablierten Verfahren politischer Willensbildung und demokratischer Entscheidungsfindung ausgetragen. Die Bemühungen sozialer Bewegungen, die Legitimität der etablierten Flüchtlingspolitik durch moralisch motivierte Formen des Protests und des Widerstands in Frage zu stellen und ihre administrative Durchsetzung zu erschweren, werden – wie gezeigt – ihrerseits politisch beobachtet und haben zu einer Gegenstrategie geführt. Ganz im Gegensatz zu einer politischen Partizipationsrhetorik, die zivilgesellschaftliches Engagement als ein zentrales und förderungswürdiges Element von Demokratie proklamiert¹⁶, ist diese Gegenstrategie darauf ausgerichtet, mediale und zivilgesellschaftliche Kritik ebenso zu schwächen, wie Geflüchteten die Möglichkeit zu nehmen, sich der Durchsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen zu entziehen.

Nicht nur im Hinblick auf dieses Konfliktfeld stellt sich die Frage nach den Aufgabenstellungen sozialwissenschaftlicher Flüchtlingsforschung (vgl. Jacobson/Landau 2003; Turton 2003). Festgestellt werden kann diesbezüglich, dass Flüchtlingsforschung nicht jenseits der gesellschaftlichen Konflikte um den angemessenen und legitimen Umgang mit Geflüchteten situiert ist. Wenn, wie im vorliegenden Fall, eine machtförmige Strategie offengelegt wird, mit der zentrale Akteure staatlicher Flüchtlingspolitik gegen, aus ihrer Sicht illegitime, Formen

16 Siehe dazu etwa den ersten Engagementbericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ 2012), die Veröffentlichung eines zweiten, umfangreicheren Engagementberichts mit einer Stellungnahme der Bundesregierung war für April 2016 angekündigt, ist bislang aber nicht erfolgt.

des Protests und des Widerstands vorgehen, dann ist damit zumindest implizit die Frage nach der Legitimität einer solchen Strategie und ihrem Verhältnis zu politischen Forderungen aufgeworfen, die auf eine Stärkung zivilgesellschaftlichen Engagements und politischer Partizipation ausgerichtet sind.

Generell lässt sich feststellen, dass Analysen und Ergebnisse der Flüchtlingsforschung auch dann, wenn Wissenschaftler/innen nicht unmittelbar Position zu politisch kontroversen Fragen beziehen, zur Legitimation oder Delegitimation politischer Position verwendet werden können. In einem politisch hoch aufgeladenen Forschungsfeld wäre es deshalb naiv, sich auf eine Position zurückzuziehen, die Fragen nach der politischen Relevanz und der möglichen Verwendung von Fragestellungen und Forschungsergebnissen ignoriert oder – im Sinne des Postulats der Werturteilsfreiheit – für unzulässig erklärt. Eine solche Zurückweisung kann sich zudem auch nicht auf den Urheber des Prinzips der Werturteilsfreiheit, also auf Max Weber berufen. Denn für Weber war es unstrittig, dass die Entscheidung für Forschungsgegenstände wertgeleitet erfolgt und eine Zurückweisung politischer und moralischer Verantwortlichkeit für die eigene Forschung ist mit Webers Konzeption nicht vereinbar. Auch dass »Gesinnungslosigkeit und wissenschaftliche Objektivität [...] keinerlei innere Verwandtschaft« haben, war für Weber evident (Weber 1973: 197). Insofern kann Flüchtlingsforschung die Frage nach ihren moralischen und politischen Implikationen und damit nach der Verantwortung für ihre Fragestellungen und Ergebnisse nicht zurückweisen.

Literatur

- AG Rück (2011), *Vollzugsdefizite. Ein Bericht über die Probleme bei der praktischen Umsetzung von ausländerbehördlichen Ausreiseaufforderungen*, Trier.
- AG Rück (2015), *Bericht der Unterarbeitsgruppe Vollzugsdefizite über die Ergebnisse der Evaluierung des Berichts über die Probleme bei praktischen Umsetzung von ausländerbehördlichen Ausreiseaufforderungen und Vollzugsmaßnahmen vom April 2011*, Trier.
- Bade, Klaus J. (2016), Von Unworten zu Untaten, *IMIS-Beiträge* 48, 35–171.
- Bauman, Zygmunt (1992), *Dialektik der Ordnung*, Hamburg.
- Benoist, Alain (2004), *Kritik der Menschenrechte*, Berlin.
- BMFSFJ (2012), *Erster Engagementbericht*. Berlin.
- BMI (2016), *BMI-Fact Sheet zur Durchsetzung der Ausreisepflicht (Abschiebung)*, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2016/07/factsheet-abschiebungen.html>, 26.7.2016.

- Bourdieu, Pierre (1985), *Sozialer Raum und Klassen*. Frankfurt a. M.
- Bundesregierung (2016a), *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Kathrin Vogler, Frank Tempel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 18/9380 – Aussagen des Bundesministers des Innern zu medizinischen Abschiebungshindernissen*, Berlin.
- Bundesregierung (2016b), *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Niema Movassat, Heike Hänsel, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 18/9025 – Europäische Grenzsicherung jenseits des Mittelmeers*, Berlin.
- Bundesregierung (2016c), *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Frank Tempel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 18/9173 – Abschiebungen im ersten Halbjahr 2016*, Berlin.
- Bundesregierung (2017), Bund-Länder-Treffen im Kanzleramt. Asylpolitik: Ausreisepflicht besser durchführen, <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2017/02/2017-02-09-treffen-merkel-mit-ministerpraesidenten-der-laen-der.html>, 14.2.2017.
- Europäischer Rat (2016), SN 77/16. Vermerk. *Schlussfolgerungen des Europäischen Rats*, http://www.consilium.europa.eu/de/meetings/european-council/2016/10/20-euco-conclusions-migration_pdf/, 20.10.2016.
- Deutscher Bundestag (2016), Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. *Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren*, Drucksache 18/7538, Berlin.
- Europäische Union (2010), Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, *Amtsblatt der Europäischen Union*, 53, C 83, 13–46.
- Fassin, Didier (2016), Vom Rechtsanspruch zum Gunsterweis. *Mittelweg* 36, 25 (1), 33–61.
- Groenemeyer, Axel (2001), Soziologische Konstruktionen sozialer Probleme und gesellschaftliche Herausforderungen, *Soziale Probleme*, 12 (1/2), 5–27.
- Jacobson, Karen/Landau, Karen B. (2003), The Dual Imperative in Refugee Research: Some Methodological and Ethical Considerations in Social Science Research on Forced Migration, *Disaster*, 27 (3), 185–206.
- Kleist, Olaf/Karakayali, Serhat (2015), *EFA-Studie. Strukturen und Motive der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit (EFA) in Deutschland*, <http://www.fluechtlingshilfe-htk.de/uploads/infos/49.pdf>, 17.4.2015.

- Klepp, Silja (2010), A Contested Asylum System: The European Union between Refugee Protection and Border Control in the Mediterranean Sea, *European Journal of Migration and Law*, 12 (2010), 1–21.
- Lobenstein, Catherina (2016), Lautes Schweigen. *Die Zeit*, 24, <http://www.zeit.de/2016/24/fluechtlinge-mittelmeer-asyldebatte-europa>, 16.2.2016.
- Moore, Barrington (1982), *Ungerechtigkeit. Die sozialen Ursachen von Unterordnung und Widerstand*, Frankfurt a. M.
- Osnabrück Alternative (2015), *Keine Abschiebungen aus Osnabrück*, <http://osnabrueck-alternativ.de/abschiebung-verhindert/>, 27.5.2015.
- Otto, Konrad (2016), *Zuwanderung und Moral*, Stuttgart.
- Paech, Norman (2014), *Gutachten zur Verfassungsmäßigkeit des »Gesetzes zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer«*, 6.11.2014, Hamburg.
- Pogge, Thomas (2011), *Weltarmut und Menschenrechte. Kosmopolitische Verantwortung und Reformen*, Berlin/New York.
- Pro Asyl (2016a): *Asylpaket I in Kraft: Überblick über die ab heute geltenden asylrechtlichen Änderungen*, Frankfurt a. M.
- Pro Asyl (2016b), *Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (Stand 1.2.2016)*, Frankfurt a. M.
- Pro Asyl (2016c), *Stellungnahme Zum Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung von Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten*, Frankfurt a. M.
- Pro Asyl (2016d), *Abweichendes Votum von Günter Burkhardt, Geschäftsführer PRO ASYL zum Bericht der Robert Bosch Expertenkommission*, Frankfurt a. M.
- Robert-Bosch-Stiftung (Hrsg.) (2016), *Chancen erkennen – Perspektiven schaffen – Integration ermöglichen*, Stuttgart.
- Scherr, Albert (2015a), Wer soll deportiert werden? Wie die folgenreiche Unterscheidung zwischen den »wirklichen« Flüchtlingen, den zu Duldenden und den Abzuschiebenden hergestellt wird, *Soziale Probleme. Zeitschrift für soziale Probleme und soziale Kontrolle*, 26 (2), 151–170.
- Scherr, Albert (2015b), Abschiebungen. Verdeckungsversuche und Legitimationsprobleme eines staatlichen Gewaltakts, *Kursbuch 193: Wohin flüchten?* Hamburg, 60–74.
- Scherr, Albert/Inan, Çiğdem (2017), Flüchtlinge als gesellschaftliche Kategorien und als Konfliktfeld, in: Ghaderi, Cinur/Eppenstein, Thomas (Hrsg.), *Flüchtlinge: Multiperspektivische Zugänge*, Wiesbaden, 129–146.

- Schimank, Uwe (2005), Weltgesellschaften und Nationalgesellschaften. in: Heinz, Bettina/Münch, Richard/Tyrell, Hartmann (Hrsg.), *Weltgesellschaft. Theoretische Zugänge und empirische Problemlagen. Sonderheft der Zeitschrift für Soziologie*, Stuttgart, 394–414.
- Spector, Malcolm/Kitsuse, John I. (1987), *Constructing Social Problems*, Hawthorne, NY.
- Steinert, Heinz (1981), Widersprüche, Kapitalstrategien und Widerstand oder: Warum ich den Begriff ›Soziale Probleme‹ nicht mehr hören kann, *Kriminalsoziologische Bibliographie*, 32–33, 56–88.
- Steinhilper, Elias/Fleischmann, Larissa (2016), Die Ambivalenzen eines neuen Dispositivs der Hilfe: Zur Rolle der Zivilgesellschaft und der Sozialen Bewegungen seit dem langen Sommer der Migration, *Neue Praxis – Sonderheft 13 »Flucht, Sozialstaat und Soziale Arbeit«*, 60–72.
- Schwenken, Helen/Kirchoff, Maren (2016), Und raus bist du!? – Zivilgesellschaftliche Proteste gegen Abschiebungen, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), *Dossier Zivilgesellschaftliches Engagement in der Migrationsgesellschaft*, Bonn.
- Tiedemann, Paul (2014), Die Geschichte des subsidiären Flüchtlingsschutzes, in: Giesecking, Janina/Tiedemann, Paul (Hrsg.), *Flüchtlingsrecht in Theorie und Praxis: 5 Jahre Refugee Law Clinic an der Justus-Liebig-Universität Gießen*, Baden-Baden, 95–124.
- Turton, David (2003): *Conceptualising Forced Migration*, Refugee Studies Working Paper, Nr. 12.
- United Nations/Crépeau, Francois (2015), *Report of the Special Rapporteur on the human rights of migrants, François Crépeau. Banking on mobility over a generation: follow-up to the regional study on the management of the external borders of the European Union and its impact on the human rights of migrants*, New York.
- Weber, Max (1973), Die Objektivität sozialwissenschaftlicher Erkenntnis, in: Ders.: *Soziologie – Universalgeschichtliche Analysen – Politik*, Stuttgart, 186–262.

Autor:

Albert Scherr, Prof. Dr. habil., Soziologie, Pädagogische Hochschule Freiburg.